



HESSISCHER LANDTAG

14. 10. 2024

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD),
Volker Richter (AfD) und Sandra Weegels (AfD) vom 19.08.2024**

Reisen von Afghanen mit Asylstatus in ihr Heimatland

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie jüngst bekannt wurde, reisen tausende Afghanen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben oder bereits einen Asylstatus besitzen, für einen zeitweisen Aufenthalt zurück in ihr Heimatland. Hintergrund ist eine Recherche von „RTL Extra“ vom 13.08.2024, wonach Reiseagenturen Urlaubsreisen nach Afghanistan organisieren, ohne dass dies im Reisepass sichtbar wird, sodass deutsche Behörden möglichst nichts von der Reise erfahren. Hinweise auf dieses illegale Vorgehen gab es bereits 2017 (Tichys Einblick) und 2019 (BILD-Zeitung). Ohne vorherige Kenntnis und Genehmigung der deutschen Behörden verstoßen solche Reisen gegen § 73, Absatz 4 des Asylgesetzes (AsylG) und führen zum Verlust der Anerkennung als Asylberechtigter.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Seit wann ist der Landesregierung der eingangs geschilderte Sachverhalt bekannt?

Der Landesregierung ist der Bericht von „RTL extra“ vom 13.08.2024 bekannt.

Frage 2 Wie viele Afghanen haben in Hessen derzeit einen Asylstatus?

In Hessen sind 180 Personen afghanischer Staatsbürgerschaft als Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG), 9.696 Personen als Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG) sowie 3.205 Personen mit subsidiärem Schutz (§ 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG) im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis.

Frage 3 Wie viele in Hessen wohnhafte Afghanen mit Asylstatus sind nach Erkenntnissen der Landesregierung bisher mindestens einmal ohne vorherige behördliche Genehmigung zeitweise in ihr Heimatland zurückgereist, ohne dass dies zur Rücknahme ihrer Anerkennung als Asylberechtigter geführt hat?

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor. Eine Auswertung durch die kommunalen Ausländerbehörden wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand leistbar.

Frage 4 Durch welche Behörde(n) werden für in Hessen wohnhafte Afghanen mit Asylstatus blaue deutsche Reisepässe und sogenannte „Double Entry Visa“ ausgestellt?

Für die Ausstellung von Reiseausweise für Flüchtlinge (blau) und Ausländer (grau) sind die kommunalen Ausländerbehörden zuständig. Für die Ausstellung von Visa die Staaten, in deren Staatsgebiet eine Einreise erfolgen soll.

- Frage 5 Entspricht die Praxis in Hessen der in der Presse geschilderten, wonach in Hessen wohnhafte Afghanen mit Asylstatus ihre Reisen nach Afghanistan mit Zwischenstopp in einem Drittland über Reisebüros buchen, indem sie ein sogenanntes „Double Entry Visa“ nutzen?
- Frage 6 Handelt es sich bei diesem „Double Entry Visa“ auch bei in Hessen wohnhaften Afghanen um ein loses Dokument, das jederzeit wieder aus dem Reisepass entfernt werden kann, sodass der Ein- und Ausreisestempel für Afghanistan im Reisepass nicht auftaucht?
- Frage 8 Bis wann werden „Double Entry Visa“ fest in alle Reisepässe für in Hessen wohnhafte Afghanen mit Asylstatus eingebunden?

Die Fragen 5, 6 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Handlungen von Drittstaaten, deren Visaregelungen und ihrer Praxis beim Anbringen von Sichtvermerken in Passersatzdokumenten, können weder die Landesregierung noch die kommunalen Ausländerbehörden Einfluss nehmen. Die in Bezug genommenen Visa zur zweimaligen Einreise in einen Drittstaat sind Verwaltungsakte dieser Staaten.

Auch der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes, mit polizeilichen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs – einschließlich der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere – und der Berechtigung zum Grenzübertritt, obliegt dem Bund.

- Frage 7 Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um behördlich nicht genehmigte zeitweise Heimatreisen von in Hessen wohnhaften Afghanen mit Asylstatus zu unterbinden? Bitte erläutern.
- Frage 9 Hat die Landesregierung eine Prüfung veranlasst, um zu ermitteln, welche in Hessen wohnhaften Afghanen mit Asylstatus seit 2015 ohne behördliche Genehmigung zeitweise in ihr Heimatland gereist sind? Bitte erläutern.
- Frage 10 Welche Sanktionen plant die Landesregierung für in Hessen wohnhafte Afghanen mit Asylstatus, die ohne behördliche Genehmigung zeitweise in ihr Heimatland gereist sind? Bitte erläutern.

Die Fragen 7, 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für die Schaffung von (weiteren) Sanktionsmöglichkeiten liegt beim Bund. Für den Fall, dass hessische Ausländerbehörden Kenntnis von Reisen afghanischer Staatsangehöriger mit Asylberechtigung, einer Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärem Schutz nach Afghanistan erlangen, teilen sie dies dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit. Das BAMF ist für weitere Prüfungen im Einzelfall zuständig. Die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist durch das BAMF zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für diese nicht mehr vorliegen.

Wiesbaden, 1. Oktober 2024

Prof. Dr. Roman Poseck